

Mietverzeichnis
für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Seelze
(Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Mietordnung vom 25.11.2004)
(In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.02.2010)

§1
Regelmäßige Nutzung von öffentlichen Räumlichkeiten

Die regelmäßige Nutzung von Räumlichkeiten durch Seelzer Vereine und Organisationen sind kostenlos. Regelmäßige Nutzungen im Sinne dieser Ordnung sind Nutzungen, die

- vereinsintern, bzw. organisationsintern
- auf nicht-kommerzieller Basis
- regelmäßig
- in den gleichen Räumlichkeiten
- zur gleichen Uhrzeit
- mit gleichem Veranstaltungsinhalt und –hintergrund stattfinden.

Auswärtige Vereine und Organisationen haben für jede Veranstaltung eine Miete nach § 2 des Mietverzeichnisses zu entrichten.

§ 2
Mietsätze für Einzelnutzungen von Veranstaltungsräumen und -hallen

Nutzungsart	Kategorie	Miete/Stunde
Einzelnutzung Vereine/Organisationen bis 150 qm	1a	7,50 €
Einzelnutzung Vereine/Organisationen bis 300 qm	1b	10,00 €
Einzelnutzung Vereine/Organisationen über 300 qm	1c	15,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld bis 150 qm	2a	15,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld bis 300 qm	2b	30,00 €
Einzelnutzungen privat / Gewerbliche Nutzungen / Nutzungen auswärtiger Organisationen / Nutzungen mit Erhebung Eintrittsgeld über 300 qm	2c	40,00 €
Nutzung Kegelbahn bis 16.45 Uhr	3a	9,00 €
Nutzung Kegelbahn ab 16.45 Uhr	3b	13,00 €

§ 3
Mietsätze für Sonderräume

Bei der Inanspruchnahme von Sonderräumlichkeiten im Rahmen einer kostenpflichtigen Veranstaltung werden folgende zusätzliche Mieten erhoben:

Küche pro Veranstaltungstag 30,-€

§ 4

Mietsätze für Bereitstellung von Veranstaltungs- und Moderationstechnik

Veranstaltungstechnik (Lichtanlage, Tontechnik etc) pauschal	25,- €
Moderationstechnik (Overheadprojektor, Flipchart etc) pauschal	25,- €
Beamer	40,- €
Klavier	35,- €
Technik einzeln pro Gerät	5,- €

§ 5

Allgemeine Regelungen

Für Vor- und Nachbereitung werden pauschal jeweils 2 Stunden der entsprechenden Kategorie berechnet, es sei denn, eine Vor- und Nachbereitung war nachweislich nicht oder nicht in diesem Umfang erforderlich.

Für die städtische Auslegware für Sporthallen wird ein Betrag von 300,00 € je Veranstaltung und Halle erhoben

In der Heizperiode vom 01.10. bis 30.04. wird eine Heizkostenpauschale in Höhe von 25 €/ Veranstaltungstag in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls bleibt es vorbehalten, die Heizperiode witterungsbedingt zu verändern.

Zwischen zwei Veranstaltungen in denselben Räumlichkeiten ist ein Zeitraum von einer Stunde einzuplanen.